

Strafrecht 3 StR 439/22 - Verurteilung wegen Vorbereitung eines Terroranschlags in Hamburg zum 20. Jahrestag der Attentate vom 11. September 2001 rechtskräftig

Nach den vom Oberlandesgericht getroffenen Feststellungen beabsichtigte der einer islamistisch-jihadistischen Ideologie anhängende und mit der terroristischen [Vereinigung](#) al-Qaida sympathisierende Angeklagte, im zeitlichen Kontext des 20. Jahrestags der Attentate vom 11. September 2001 als Einzeltäter einen terroristischen Anschlag in Hamburg zu verüben. Mittels einer selbst hergestellten Sprengvorrichtung, einer Pistole und einer Handgranate wollte er nach dem Vorbild der Anschläge auf den Boston-Marathon am 15. April 2013 eine möglichst große Zahl von Menschen im öffentlichen Raum [töten](#) und verletzen. Hierzu beschaffte er sich verschiedene Utensilien zum Bau einer unkonventionellen Sprengvorrichtung. Zudem bemühte er sich im Darknet um den Erwerb einer [Schusswaffe](#) und einer Handgranate. Dabei wurde eine US-amerikanische Sicherheitsbehörde auf ihn aufmerksam. Diese verständigte das Bundeskriminalamt, so dass der Angeklagte bei dem [Versuch](#), von einem legendiert auftretenden Polizeibeamten Waffen zu erwerben, kurz vor seiner geplanten Tat im August 2021 in Hamburg verhaftet werden konnte.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts hat der Angeklagte Revision eingelegt, mit der er eine Verfahrensbeanstandung erhoben und sachlichrechtliche Mängel geltend gemacht hat.

Die revisionsrechtliche Überprüfung des Urteils durch den nach der Geschäftsverteilung des Bundesgerichtshofs für Staatsschutzsachen zuständigen 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Mit der Entscheidung des Senats ist das Urteil rechtskräftig.

BGH-Beschluss vom 11. Januar 2023 - [3 StR 439/22](#); [BGH PM 13/2023](#)

Vorinstanz:

HansOLG Hamburg - 8 St 1/22 - Urteil vom 8. Juli 2022